



Stand: 01.02.2015

Geschäftsordnung



Aufbau und Struktur

Artikel 1. Allgemeines

- 1) Der Niedersächsische Dart Sport Verband e.V., im weiteren NDSV genannt, ist ein niedersachsenweit tätiger Dachverband. Die Grenze des Landesverbandes entspricht der politischen Grenze Niedersachsens. Die Ligen treten diesem als Mitglieder direkt bei.
- 2) Der NDSV ist Mitglied im Deutschen Dart Sport Verband e.V.. Sollte sich der NDSV auflösen oder wegen Nichtbesetzung des Geschäftsführenden Vorstandes zwangsauflösen, verbleiben die Mitgliedsligen als direktes Mitglied im DDSV e.V..

Artikel 2. Aufgaben des Landesverbandes

Zu den Aufgaben des Landesverbandes gehören unter anderem folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung mindestens einer Landesversammlung pro Jahr
- Entsendung von Delegierten zur Bundesversammlung des DDSV e.V.
- Durchführung von Landesmeisterschaften
- Unterstützung des Bundesverbandes bei der Neuwerbung von Mitgliedern

B Versammlungen

Artikel 3. Öffentlichkeit

- 3) Delegiertenversammlungen sind - soweit in der Einladung nichts Gegenteiliges erwähnt wird - öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- 4) Mitglieder des Präsidiums haben generell das Recht, an allen Versammlungen der Gremien als Gast teilzunehmen.



Artikel 4. Delegierte

- 1) Die Mitgliedsligen entsenden Delegierte zu den Landesversammlungen. Unabhängig von der Mitgliedsstärke erhält jede Mitgliedsliga: 1 Stimme. Mitgliedsligen können im Falle der Verhinderung ihre Stimmen generell NICHT übertragen. Zusätzlich erhält das Geschäftsführende Präsidium eine Stimme. Im Fall einer Pattsituation zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.
- 2) Die Delegierten sind verpflichtet, sich vor dem Beginn der Landesversammlung registrieren zu lassen; sie erhalten bei der Registrierung Stimmkarten und / oder Stimmzettel.

Artikel 5. Eröffnung, Tagesordnung

- 1) Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung mit der Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Anzahl der Stimmen. Im Anschluss daran prüft er die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung.
- 2) Anschließend wird die Tagesordnung kurz vorgestellt; eventuelle Änderungen seit der Einberufung der Versammlung sind anzusprechen.

Artikel 6. Worterteilung und Rednerfolge

- 1) Der Versammlungsleiter ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und erteilt zu Beginn auf Antrag dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort. Enthält ein Tagesordnungspunkt eine Vielzahl von Beratungspunkten, werden diese getrennt aufgerufen und verhandelt.
- 2) Weitere Wortmeldungen durch Handzeichen werden – falls notwendig - in eine Rednerliste eingetragen, die der Protokollführer führt. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach dieser Rednerliste; er kann davon abweichen, wenn das für den Fortgang der Aussprache sachdienlich erscheint. Nachdem die Rednerliste erschöpft ist oder auf entsprechenden Beschluss des Präsidiums schließt der Versammlungsleiter die Aussprache.
- 3) Die Aussprache soll vorrangig zwischen den Mitgliedern der Landesversammlung geführt werden. Der Versammlungsleiter kann auch anderen Gästen das Wort erteilen, wenn es notwendig erscheint.
- 4) Der Versammlungsleiter kann die Redezeit zu einem Beratungspunkt beschränken. Überschreitet ein Redner diese Redezeit oder schweift er vom Thema ab, so kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Er muss danach seine Rede unverzüglich abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Beratungspunkt erhalten.
- 5) Bei grober Verletzung der Ordnung kann der Versammlungsleiter den Verursacher von der Bundesversammlung ausschließen; der Teilnehmer muss in diesem Falle den Tagungsraum verlassen. Kommt der Betroffene der Aufforderung nicht nach, ist die Landesversammlung zu unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.



Artikel 7. Abstimmungen

- 1) Die Antragsteller sind berechtigt, ihre Anträge vor der Abstimmung abzuändern. Die anderen Mitglieder der Landesversammlung können Änderungsanträge zu den Anträgen stellen.
- 2) Enthält ein Antrag eine Vielzahl von Beratungspunkten, die getrennt zu behandeln sind, so wird zu jedem Beratungspunkt abgestimmt.
- 3) Abstimmungen werden generell offen durchgeführt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Landesversammlung ist geheim abzustimmen.
- 4) Bei offenen Abstimmungen werden grundsätzlich zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festgestellt. Deutet sich ein hoher Konsens an, kann der Versammlungsleiter abweichend zuerst nach Gegenstimmen fragen. Er kann ohne auch noch die restlichen Stimmen abzufragen das Abstimmungsergebnis feststellen, sobald eine Mehrheit erreicht ist.
- 5) Unmittelbar nach der Auszählung der Abstimmung gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis bekannt.

Artikel 8. Entlastung des Präsidiums

- 1) Die Delegierten und die Kassenprüfer sind berechtigt, Anträge auf Entlastung oder mit einer zu Protokoll gegebenen Begründung auf Nichtentlastung des Präsidiums zu stellen. Weiter können die Delegierten und die Kassenprüfer einen Antrag auf Einzelabstimmung für ein bestimmtes Mitglied oder mehrere bestimmte Mitglieder des Präsidiums stellen; werden solche Anträge nicht gestellt oder nicht von der Mehrheit der Landesversammlung beschlossen, so wird in einer Abstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums entschieden.

Artikel 9. Versammlungsprotokolle

- 1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
- 2) Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern sowie den Mitgliedern des Präsidiums in Abschrift zuzustellen.
- 3) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben worden ist.



C Geschäftsbereiche der Präsidiumsmitglieder

Artikel 10. Präsident

- 1)
 - a) allgemeine Repräsentation des Niedersächsischen Dart Sport Verbands nach innen und außen
 - b) Ansprechpartner in allen Fragen den Niedersächsischen Dart Sport Verband betreffend
 - c) Einberufung der Landesversammlung und von Präsidiumssitzungen
 - d) Hinzuladung von Gästen zu Sitzungen
 - e) Sitzungsleiter bei allen Organversammlungen lt. Satzung
 - f) Kontrollinstanz des Präsidiums
 - g) Delegationsberechtigter
 - h) Weisungsberechtigter gegenüber dem erweiterten Präsidium
 - i) Entgegennahme von Einsprüchen gegen die Verhängung einer Sanktion oder
 - j) gegen den Ausschluss
 - k) Entgegennahme von Austrittserklärungen
 - l) Koordinierung der Ausführung der Beschlüsse der Landesversammlung und des Präsidiums
 - m) Vertretung beim Deutschen Dart Sport Verband
- 2) im Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums:
 - a) Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes
 - b) Planung der Finanzentwicklung und der Mittelbeschaffung



Artikel 11. Vizepräsident

- 1)
 - a) bei Abwesenheit des Präsidenten Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten
 - b) Ansprechpartner in allen Fragen den Niedersächsischen Dart Sport Verband betreffend
 - c) Planung und Durchführung aller Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verantwortlichen
 - d) Mitarbeit bei Grundsatzangelegenheiten und allen Themen, die das Präsidium betreffen
- 2) im Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums:
 - e) Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes
 - f) Planung der Finanzentwicklung und der Mittelbeschaffung

Artikel 12. Schatzmeister

- 1)
 - a) Kassenführung einschließlich Kontenverwaltung
 - b) Überwachung der Einnahmen und Ausgaben
 - c) Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Geschäftsvorfälle
 - d) Kontrolle über die Verwaltung der Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
 - e) Buchführung inkl. Jahresabschluss, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
 - f) Versendung der Beitragsrechnungen an die Mitglieder
 - g) Vorlage der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr bei der Landesversammlung
 - h) turnusmäßige Abgabe der erforderlichen Unterlagen zum Erhalt der Gemeinnützigkeit
 - i) Verwaltung und Verteilung der Gelder aus Mitgliedsbeiträgen und Startgeldern
 - j) Verwaltung sonstigen Vereinsvermögens
 - k) Mitgliederverwaltung
- 2) im Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums:
 - a) Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes
 - b) Planung der Finanzentwicklung und der Mittelbeschaffung



Artikel 13. Schriftführer

- 1)
 - a) Schriftverkehr aller Art
 - b) Weiterleitung eingehender Informationen an die zuständigen Präsidiumsmitglieder
 - c) Registratur und Protokollführung
 - d) Verteilung aktueller Informationen an die Mitgliedsligen per Mail

Artikel 14. Landessportwart

- 1) Folgende Punkte gelten nur für den Spielbetrieb des NDSV und nicht für den der Mitgliedsligen:
 - a) generelle Fragen des Spielbetriebes
 - b) allgemeiner regionaler Spielbetrieb (Landesliga, Landesmeisterschaften, außer Jugendmeisterschaften)
 - c) Überwachung und Organisation des Sportbetriebs im Niedersächsischen Dart Sport Verband
 - d) Oberster Landesligaleiter in Zusammenarbeit mit den Zuständigen der jeweiligen Mitgliedsligen
 - e) Entscheidungsinstanz bei Regelverstößen (außer Schiedsgericht)
 - f) Ausarbeitung der Sport- und Wettordnungen
 - g) Überwachung und Verwaltung der überregionalen Ligen des Niedersächsischen Dart Sport Verbandes



Artikel 15. Landesjugendwart

1)

- a) Förderung der Jugend durch die Möglichkeit dartsportlicher Betätigung
- a) Vertretung der Jugendinteressen
- b) Zuständigkeit für den Jugendbereich
- c) regionale Maßnahmen im Jugenndart
- d) allgemeine Nachwuchsförderung
- e) Organisation und Durchführung der Niedersächsischer Meisterschaften der Jugend

Artikel 16. Medienwart

1)

- a) Öffentlichkeitsarbeit inkl. Pressewesen
- b) Pflege der Homepage
- c) Erstellung von Flyern und Plakaten
- d) Erstellung von Urkunden

Artikel 17. Beisitzer

1)

- a) Unterstützung und Beratung des Präsidiums in allen Belangen

Gültigkeit der Geschäftsordnung ab dem 01.02.2015. Alle vorhergehenden Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.